

## BGE 10 I 53

Bundesgericht (BGE), 1884-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_10\\_I\\_53](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_10_I_53)

FR: ATF 10 I 53

IT: DTF 10 I 53

### Volltext

erkannt: 10. Urtheil vom 16. Februar 1884 in Sachen Müller. A. Ida Müller von Frauenfeld, derzeit wohnhaft in Aadorf, Kantons Thurgau, geb. im Dezember 1862, deren Vermögen während ihrer Minderjährigkeit waisenamtlich verwaltet wurde, verblieb, auch nachdem sie im Dezember 1882 das Alter der Volljährigkeit erreicht hatte, freiwillig unter Vormundschaft. Im September 1883 stellte sie indeß beim Bezirksrathe von Frauenfeld das Gesuch um Entlassung aus der Vormundschaft, weil sie beabsichtige, ein Geschäft zu gründen oder sich bei einem solchen zu betheiligen. Sowohl der Bezirksrath als auch, in der Rekursinstanz, der Regierungsrath des Kantons Thurgau, wiesen durch Entscheidungen vom 27. Oktober und 10. November 1883 das gestellte Begehren ab, weil sich aus den Berichten des Vormundes und des Waisenamtes ergebe, daß die Gesuchstellerin beabsichtige, ihr Vermögen im Betrage von circa 5000 Fr. in ein gewisses Stickereigeschäft einzuwerfen, von welchem sie nichts verstehe und das nach Anlage und Betrieb keine hinlängliche Sicherheit darbiete; dieses Verhalten der Gesuchstellerin (gegen welche im Uebrigen irgend welche Klage nicht vorliege), müsse, wie der Regierungsrath ausführte, geradezu als ein leichtfertiges bezeichnet werden und leiste den Beweis, daß dieselbe zur Zeit jedenfalls nicht „geeignenschaftet sei, „ihr Vermögen selbst richtig zu verwalten.

B. Gegen diese Entscheidung des Regierungsrathes des Kantons Thurgau führte Ida Müller mit Rekursschrift vom 7. Dezember 1883 beim Bundesgerichte Beschwerde; sie stellt das Gesuch um Aufhebung dieser Entscheidung und um bundesgerichtliche Erkenntniß, daß ihr die persönliche Handlungsfähigkeit zu restituiren sei, indem sie zur Begründung geltend macht: Die Entlassung aus der Vormundschaft könne nur aus denjenigen Gründen verweigert werden, aus welchen der Entzug der persönlichen Handlungsfähigkeit statthaft sei. Auch die Entlassung aus einer freiwillig anerkannten Vormundschaft dürfe nur dann verweigert werden, wenn einer der in Art. 5 Ziffer 1 und 3 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1881 aufgezählten Entmündigungsgründe zutreffe. Liege kein solcher Entmündigungsgrund vor, so dürfe gemäß Art. 8 des citirten Gesetzes einem Volljährigen die persönliche Handlungsfähigkeit auch dann nicht vorenthalten werden, wenn er sich seiner Zeit freiwillig unter Vormundschaft begeben habe. Denn eine freiwillig anerkannte Vormundschaft müsse, sofern ein anderer Entmündigungsgrund nicht vorliege, der Natur der Sache nach mit der Willensänderung des Bevogteten dahinfallen. Im vorliegenden Falle liege ein Entmündigungsgrund gemäß Ziffer 1 und 3 des Art. 5 leg. cit. nicht vor. Das einzige was man der Rekurrentin vorwerfe, sei ihre angebliche Absicht, sich an einem bestimmten Geschäft zu betheiligen. Diese angebliche Absicht der Rekurrentin welche übrigens jedenfalls in der Weise, wie seitens des Vormundes in einseitiger und tendenziöser Weise behauptet worden sei, gar nie bestanden habe und durchaus nicht erwiesen sei, könne doch offenbar nicht als Beweis dafür gelten, daß die Rekurrentin „durch die Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung sich und ihre Familie der Gefahr eines künftigen Nothstandes aussetzen werde.“ Es könnte sich ja nur um ein

Projekt handeln, über welches ein endgültiges Urtheil um so weniger gefällt werden könne, als ja die Betheiligung an einem Geschäfte in der allerverschiedensten Weise erfolgen könne und es ganz unstatthaft sei, anzunehmen, daß jede Art der Betheiligung nothwendig eine gefahrbringende und wohl gar leichtfertige sein müsse. Eine allfällige Absicht der Rekurrentin, mit einem übrigens durchaus ehrenhaften, soliden und geschäftstüchtigen Fabrikanten in geschäftliche Verbindung zu treten, dürfe keinesfalls als ein leichtfertiges Verhalten erklärt und mit dem Verluste der persönlichen Handlungsfähigkeit gleichsam bestraft werden. C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde hält der Regierungsrath des Kantons Thurgau in thatsächlicher Beziehung an der Darstellung seiner angefochtenen Entscheidung fest und bemerkt, daß der angefochtene Entscheid auf § 323 des thurgauischen bürgerlichen Gesetzbuches beruhe, welcher bestimmt: „Die Kuratel eines Vögtlings, der sich derselben freiwillig unterworfen hat, wird, wenn keinerlei Gründe mehr vorhanden sind, um dieselbe fortzu dauern zu lassen, durch Beschluß des Bezirksrathes unter Rekurs an den Regierungsrath aufgehoben.“ Es handle sich, wie das Bundesgericht schon wiederholt (in seinen Entscheidungen i. S. Weber, Amtliche Sammlung IX, S. 53; Bissig, ibidem, S. 169; Trümpi, ibidem, S. 172, und Benziger, VIII, S. 846) anerkannt habe, in Fällen der vorliegenden Art gar nicht um die Anwendung von Rechtssätzen des eidgenössischen Rechtes, sondern um Anwendung der kantonalen Gesetzgebung. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Das Bundesgericht ist, wie es bereits wiederholt ausgesprochen hat, in Entmündigungssachen nur insofern kompetent, als es zu prüfen hat, ob eine Entmündigung aus einem bundesrechtlich unzulässigen Grunde verhängt oder aufrecht erhalten worden sei; dagegen ist die Frage, ob im einzelnen Falle ein Entmündigungsgrund nach Maßgabe der Kantonalgesetzgebung und der feststehenden Thatsachen gegeben sei, seiner Kognition entzogen. Denn es handelt sich in letzterer Richtung, da das Bundesgesetz vom 22. Juni 1881 die Entmündigungsgründe nicht selbst positiv normirt, sondern nur eine Schranke der kantonalen Gesetzgebung rücksichtlich der Entmündigungsgründe, welche diese statuiren darf, aufstellt, nicht um Anwendung des eidgenössischen, sondern des kantonalen Gesetzesrechtes. 2. Im vorliegenden Falle nun ist die Entmündigung

Rekurrentin keinesfalls aus einem bundesrechtlich unzulässigen Grunde verhängt oder aufrecht erhalten worden. Dieselbe ist auf eigenen Antrag der Rekurrentin angeordnet und es ist deren Aufhebung vom Regierungsrathe des Kantons Thurgau deßhalb verweigert worden, weil das Verhalten der Rekurrentin beweise, daß dieselbe „zur Zeit jedenfalls nicht geeigenschaftet sei, ihr Vermögen selbst zu verwalten.“ Selbst wenn daher die Behauptung der Rekurrentin richtig sein sollte, daß die durch freiwillige Unterwerfung begründete Vormundschaft auf Begehren des Bevormundeten ohne Weiteres aufgehoben werden müsse, sofern nicht ein anderer bundesgesetzlich zulässiger Entmündigungsgrund zutrefte, so könnte doch in casu von einer Verletzung des Bundesgesetzes nicht gesprochen werden. Denn der Regierungsrath des Kantons Thurgau hat in seiner angefochtenen Schlußnahme offenbar einen nach Ziffer 1 des Art. 5 des zitierten Bundesgesetzes zulässigen Entmündigungsgrund (Unfähigkeit zur richtigen eigenen Vermögensverwaltung) festgestellt. Ob dies mit Recht oder mit Unrecht geschehen sei, hat das Bundesgericht nach dem in Erwägung 1 Bemerkten nicht zu rufen; daß nämlich etwa die erwähnte Feststellung bloß zum Zwecke der Umgehung des Bundesgesetzes geschehen sei, in welchem Falle das Bundesgericht allerdings einschreiten könnte, kann gewiß nicht gesagt werden. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.